

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

Sehr geehrte Eltern und liebe SuS Jahrgang 10,

ich möchte Sie über folgende rechtliche Grundlage und deren Umsetzung an der Europaschule informieren:

rechtliche Grundlage

§ 17a der 7. **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** regelt betreffend **Verbot des Zutritts zu Schulen**

(1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.

Umsetzung

Schülerinnen und Schüler

- Alle SuS des JG 10 haben in den letzten Tagen Selbsttests erhalten
- getestet wird Montag und Donnerstag zu Hause
- Formular mit der Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis
 - o hat jeder SuS
 - o ist immer Montag und Donnerstag und an Prüfungstagen ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen
- Die Kontrolle erfolgt vor dem Betreten des Schulgebäudes
 - o Am Montag durch einen Klassenlehrer
 - o Am Donnerstag durch die aufsichtsführende Lehrkraft
- wurde der Test vergessen oder ist nicht auf dem Formular eingetragen, dann wird in der Schule getestet – aber Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen
- Positives Testergebnis
 - o Schule darf nicht betreten werden

- Weitere Abklärung durch einen PCR Test
- Bei Verweigerung
 - SuS verbringen die Lernzeit zu Hause
 - SuS erhalten Aufgaben in der Cloud
 - Versäumte Präsenzzeit wird dokumentiert (kein Vermerk auf dem Zeugnis)
 - Bei Antrag auf Wiederholung kann es nicht als Begründung angeführt werden

Eltern

- Wollen Eltern die Schule betreten, müssen sie eine tagesaktuelle **Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorlegen.**

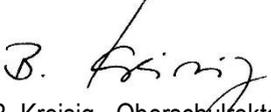
Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren SuS unter Aufsicht durchgeführt werden können. (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

Das Erklärvideo zu dem Selbsttest kann abgerufen werden unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.htm#tab6-bb1c689626de> (Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest).

Alle notwendigen Formulare finden Sie als Download auf unserer Homepage (www.europaschule-guben.de) unter Aktuelles.

Für Fragen stehe ich Ihnen unter 0561 68560 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


B. Kreisig - Oberschulrektorin